

## **Weitere Informationen zu Tagesordnungspunkt 7**

### **Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA (der „**Aufsichtsrat**“) berät und überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind. Er ist in die Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Mit Blick auf diese verantwortungsvollen Aufgaben sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung erhalten, die auch den zeitlichen Anforderungen an das Aufsichtsratsamt hinreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus stellt eine auch im Hinblick auf das Marktumfeld angemessene Aufsichtsratsvergütung sicher, dass der Gesellschaft auch in Zukunft qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat zur Verfügung stehen. Damit trägt eine angemessene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Fresenius SE & Co. KGaA bei.

Diesem Anspruch wird die in § 13 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (die „**Satzung**“) geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die der ordentlichen Hauptversammlung 2026 der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 7 unter entsprechender Änderung von § 13 der Satzung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird und ab dem 1. Januar 2026 gelten soll, gerecht.

Die Änderung der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Vergütung für den Aufsichtsrat gegenüber der vorherigen Regelung besteht lediglich darin, dass den Mitgliedern des neu gegründeten IT-Ausschusses für ihre Ausschusstätigkeit ebenfalls eine Vergütung gewährt werden soll. Der IT-Ausschuss soll den Vorstand bei der IT-Transformation des Konzerns und zu den damit einhergehenden Herausforderungen und Chancen gezielt beraten. Um die Tätigkeit der Aufsichtsräte im IT-Ausschuss vergüten zu können, soll die Satzung dahingehend angepasst werden, dass jedes Mitglied des IT-Ausschusses für jedes volle Geschäftsjahr eine angemessene Vergütung von Euro 25.000,00 und der Vorsitzende von Euro 50.000,00 erhält. Im Übrigen sollen die bestehenden Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung unberührt bleiben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 empfiehlt in G.17, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll. Die vorgeschlagene Vergütung der Mitglieder des IT-Ausschusses trägt hierzu bei und berücksichtigt das komplexe Aufgabenumfeld sowie den damit einhergehenden zeitlichen Aufwand der Mitglieder des IT-Ausschusses. Auch berücksichtigt sie, dass andere börsennotierte Gesellschaften innerhalb und außerhalb

des DAX eine Vergütung für Mitglieder eines IT-Ausschusses in ähnlicher Weise eingeführt haben, um den inhaltlichen Anforderungen an deren Arbeit und dem damit einhergehenden Zeitaufwand angemessen Rechnung zu tragen.

### **Zusammensetzung der Vergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt auf der Grundlage von § 13 der Satzung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Festvergütung, Nebenleistungen (bestehend aus Auslagenersatz und Versicherungsschutz) und, sofern sie eine Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder IT-Ausschuss des Aufsichtsrats ausüben, eine Vergütung für diese Ausschusstätigkeit.

#### a) Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Festvergütung von Euro 180.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine zusätzliche Vergütung in Höhe von Euro 270.000,00 und sein Stellvertreter eine zusätzliche Vergütung in Höhe von Euro 90.000,00 im Jahr. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, ist die auf ein volles Geschäftsjahr bezogene Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des Geschäftsjahrs angehört.

#### b) Vergütung für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats

Als Mitglied des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied zusätzlich jährlich Euro 50.000,00 erhalten. Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied jährlich Euro 125.000,00 erhalten.

Neu hinzukommt, dass ein Aufsichtsratsmitglied als Mitglied des IT-Ausschusses zusätzlich jährlich Euro 25.000,00 und als Vorsitzender des IT-Ausschusses jährlich Euro 50.000,00 erhalten soll.

Für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss sowie im Gemeinsamen Ausschuss ist weiterhin keine Ausschussvergütung vorgesehen.

Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, ist die auf ein volles Geschäftsjahr bezogene Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied dem Prüfungsausschuss oder dem IT-Ausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahrs angehört.

- c) Anrechnung von Vergütungsleistungen im Rahmen der gleichzeitigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in dessen Ausschüssen

In § 13 Abs. 9 der Satzung ist die Anrechnung von Vergütungsleistungen im Fall der gleichzeitigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, der Fresenius Management SE, geregelt.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE Vergütung erhält, wird die Festvergütung – einschließlich der zusätzlichen Vergütung für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden, soweit diese gleichzeitig Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE sind – auf die Hälfte reduziert. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist, erhält er für seine Tätigkeit als Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft keine zusätzliche Vergütung.

- d) Nebenleistungen

Daneben werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen gegebenenfalls auch eine von ihnen gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gehört. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit mit einem angemessenen Selbstbehalt zur Verfügung gestellt.

- e) Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Der relative Anteil der Festvergütung beträgt stets 100 %.

### **Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung der Vergütung für den Aufsichtsrat**

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG wurden mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen. Da die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Grundlage der durch die Hauptversammlung beschlossenen Satzungsregelung erfolgt, wurden die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt.

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Soweit dieser Beschluss die Bestätigung der Vergütung des Aufsichtsrats zum Gegenstand hat, genügt für die Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit durch den Beschluss eine Änderung der Vergütung erfolgen soll, setzt dieser Beschluss grundsätzlich eine gleichzeitige Anpassung der entsprechenden Satzungsregelungen voraus; hierfür ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 der Satzung, abweichend vom gesetzlichen Regelfall, neben der einfachen Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich, aber auch ausreichend. Außerdem ist es denkbar, dass auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Satzung die Hauptversammlung auch durch einfachen, nicht-satzungsändernden Beschluss eine höhere Vergütung beschließt. Dieser einfache, nicht-satzungsändernde Beschluss der Hauptversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, daneben aber keiner Kapitalmehrheit.

Vor dem Vorschlag an die Hauptversammlung überprüfen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat grundsätzlich auf der Grundlage von öffentlichen sowie in Fachkreisen zugänglichen Informationen, wie insbesondere Vergleichsstudien, und bei Bedarf auch mithilfe externer Vergütungsberater die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.